

Satzung vom Rad- und Rollsportverein Wilhelmsfeld 1907 e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Rad- und Rollsportverein Wilhelmsfeld 1907 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim Registergericht unter der Nummer **VR 330980** eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 69259 Wilhelmsfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein (nachfolgend RRSV genannt) ist Mitglied des Rad- und Kraft Fahrer Bundes Solidarität e.V. (RKB) mit Sitz in 63071 Offenbach / Main und erfüllt nach dessen gültiger Satzung die Funktionen einer Ortsgruppe. Der Verein ist ebenso Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. mit Sitz in 75000 Karlsruhe.

§2 Zweck des Vereins

Der RRSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Im Rahmen der Mitgliederbetreuung erhalten die Mitglieder anlässlich eines persönlichen Ereignisses (wie beispielweise Geburtstag, Ehrung, Ehejubiläum) eine Zuwendung.

Der Vorstand entscheidet im Jeweiligen Einzelfall über Art und die Höhe der Zuwendung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rad-, und Rollsportes auf amateursportlicher Basis. Der Verein unterstützt darüber hinaus jede sportliche und gesundheitsfördernde Maßnahme seiner Mitglieder.

Eine besondere Aufgabe sieht der RRSV in der sportlichen und außer-sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands, den Richtlinien der Badischen Sportjugend, sowie der Jugendordnung des RRSV-Wilhelmsfeld.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können (aktiv und passiv) Kinder, Jugendliche und Erwachsene Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ferner können als fördernde Mitglieder auch sonstige volljährige natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder (vgl. § 3.1) genießen alle Rechte aus der vorliegenden Satzung sowie die anwendbaren Rechte aus der Satzung des RKB. Fördernde Mitglieder erkennen an, daß sie keine Rechte aus der Satzung des RKB in Anspruch nehmen können.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist es dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels einem eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch ist ein Pflichtbeitrag für die Haftpflichtversicherungen zu leisten.

§6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- der Organisationsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugend-Versammlung

§7 Der Vorstand besteht aus:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Ausschuss (OGA)

Der Vorstand des Vereins besteht aus den in § 7. a) - f) genannten Personen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der Jugendleiter (§ 7. e) ist gemäß der Jugendordnung des RRSV von der Jugendversammlung des Vereins zu wählen. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Amtsdauer verlängert sich höchstens acht Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu bestellen. Anstelle der Wahl ist es auch zulässig, dass ein freigewordenes Amt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen wird. Eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in sich vereinigen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der erste Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder versehen ihren Geschäftsbereich nach der Maßgabe der Satzung.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewähren.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste und zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11 Organisationsausschuss

Der Organisationsausschuss (OGA) besteht aus ein bis zehn Mitgliedern, die von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Amtsdauer der Organisationsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Aufgabe des OGA ist es, den Vorstand zu beraten und unterstützend, insbesondere Festlichkeiten und Veranstaltungen ähnlicher Art vorzubereiten, durchzuführen und abzuwickeln.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März des darauf-folgenden Jahres soll die ordentliche Mitglieder-versammlung stattgefunden haben. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der erste Vorsitzende fest.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vor-hergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit von sechs erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut aufgegeben werden.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Wilhelmsfeld zur treuhänderischen Verwaltung über.

Stand: 04. März 2018